

**770. Baugesetz.** A. Mit Eingabe vom 21. April 1894 legte die Bauktion des Stadtrathes Zürich die Pläne über die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen zur Genehmigung vor: -

1. Fröhlichstraße im Kreise V.

2. Mayenstraße im Kreise III.

B. Die Bau- und Niveaulinien wurden vom Großen Stadtrath am 19. Juli 1893 und 20. Januar 1894 festgesetzt und unterm 30. September 1893 resp. 27. März 1894 ausgeschrieben.

C. Laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei sind keine bezüglichen Rekurse mehr pendent, nachdem ein solcher von Seite des Herrn Dechli gegen die Baulinien der Fröhlichstraße abgewiesen worden ist (Regierungsbeschluß vom 24. Februar 1894).

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Mayenstraße ist eine vorerst nur projektirte Straße; dieselbe führt in paralleler Richtung mit der Pflanzschulstraße und bildet wie diese, eine Verbindung von der Badenerstraße nach der Hohlstraße. Bei der Niveaulinie ist auf die künftige Höherlegung der linksufrigen Seebahn und die damit verbundene Unterführung der Straßen Rücksicht genommen.

Die vorliegenden Bau- und Niveaulinien sind zwar auch bloß im Tagblatt publizirt worden. Es dürfte aber von einer Rückweisung doch Umgang genommen werden, da die Publikation noch vor dem Regierungsrathsbeschluß vom 21. April 1894 erfolgt ist.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

I. Den Bau- und Niveaulinienplänen obgenannter Straßen wird die Genehmigung ertheilt.

II. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rückstellung  
der einen Planexemplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten  
unter Rückschluß der übrigen Akten.

---